

**Zweckverband zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports
im Fichtelgebirge**

**Beförderungsbedingungen
für die Seilschwebbahnen am Ochsenkopf, die Sommerrodelbahn
und die Schlepplifte**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die durch Aushang bekannt gemachten allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen und beim Aufenthalt auf dem Gelände des Zweckverbandes.
- (2) Zum Gelände des Zweckverbandes gehören insbesondere die Seilbahnen, Schleppliftrassen, Stationen, Fahrgastbereitstellungsräume, Bahnsteige und deren Zugänge.

§ 2 Sicherheit und Ordnung

(1) Allgemein gültige Bestimmungen:

1. Schilder zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich; Pisten- und Wegekezeichnungen sind zu beachten. Bei Skibetrieb dürfen die Pisten aus Sicherheitsgründen nicht von Fußgängern und Schlittenfahrern betreten werden.
2. Den Anweisungen des Personals des Zweckverbandes zur Durchführung des Betriebes, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Sofern das Personal des Zweckverbandes keine abweichende Anordnung trifft, ist es nicht gestattet:
 - a) die Seilbahnanlagen und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffnet sind, zu betreten,
 - b) die Anlagen, die Betriebseinrichtung und die Fahrbetriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Seilbahnen oder Fahrbetriebsmittel unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Stützen zu besteigen. Für die Beseitigung von Verunreinigungen und Hindernissen werden vom Verursacher die Kosten, mindestens jedoch 100 € erhoben, sofern er nicht den Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens erbringt,
 - c) an anderen als dazu bestimmten Stellen und als der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge ein- und auszusteigen,
 - d) die Fahrzeuge - auch im Falle einer Störung - außerhalb der Stationen zu verlassen,

- e) während der Beförderung zu rauchen,
 - f) Gegenstände außerhalb der Fahrbetriebsmittel oder der Liftrassen herauszuhalten, während der Fahrt Gegenstände wegzuwerfen sowie sich von den Stützen der Anlage abzustoßen.
4. Nach der Beendigung der Fahrt sind die Fahrbetriebsmittel sowie Ausstiegsstellen in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
 5. Soweit für Wanderwege, Skiabfahrtsstrecken usw. eine Haftung des Zweckverbandes nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 7 (2) verwiesen. Über deren Benutzung entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Befähigung; auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf international anerkannte Verhaltensregeln (z.B. FIS - Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder) sowie die DSV-Tipps wird hingewiesen. Die Verkehrssicherungspflicht auf den Skiabfahrtsstrecken endet mit deren Schließung entsprechend der Uhrzeit, die an den Stationen bekannt gemacht wird. Auf die in § 4 näher bezeichneten Folgen wird verwiesen.

(2) Bestimmungen für die Beförderung mit Sesselbahnen

1. Das mutwillige Schaukeln mit und in den Fahrbetriebsmitteln in Längs- und Quer- richtung, sich hinauslehnen, aufstehen sowie das Platzwechseln während der Fahrt sind verboten.
2. Kinder unter 1,25 m dürfen Sesselbahnen nur benutzen, wenn sie in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden. Diese muss unmittelbar neben den Kindern sitzen, d.h. es darf kein Leerplatz entstehen. Es dürfen höchstens jeweils zwei Kinder nebeneinander sitzen. Die Aufsichtsperson muss in der Lage und bereit sein, den Kindern, mit denen sie in einem Sessel fährt, die erforderliche Hilfestellung zu leisten, insbesondere bei der Handhabung des Schließbügels. Außerdem hat die Aufsichtsperson die Aufgabe, zu beurteilen, ob ein Kind fähig ist, eine Sesselbahn zu benutzen und sich entsprechend zu verhalten. Die Aufsichtsperson muss dem Kind die Regeln zur Benutzung einer Sesselbahn und die erforderlichen Verhaltensweisen – auch bei Stillstand der Bahn – erklären.
3. Ein einziges Kleinkind darf auf dem Schoß einer Aufsichtsperson befördert werden, wenn sich der Schließbügel noch richtig schließen lässt. In diesem Fall darf die Aufsichtsperson keine weiteren Kinder unter 1,25 m begleiten.
4. Die Beförderung von Kindern in Gruppen kann einer speziellen Regelung vorbehalten bleiben.
5. Die Schließbügel dürfen erst nach der Einfahrt in die Berg- bzw. Talstation geöffnet werden.

(3) Bestimmungen für die Beförderung von Fahrrädern

1. Fahrräder werden nur in der Sommersaison und nur mit der Seilbahn Ochsenkopf Süd transportiert.
2. Der Besitzer des Fahrrades muss sein Fahrrad in der Talstation selbst an die Halterung hängen und bei der Bergstation wieder abnehmen.
3. Wenn ein Fahrrad transportiert wird, darf nur eine Person im Sessel sitzen; sie muss auf der Bahninnenseite bzw. in Fahrtrichtung linken Seite sitzen.

4. Zusätzliche Ausrüstungsteile, die nicht fest mit dem Fahrrad verbunden sind, dürfen auf der Fahrradtransportvorrichtung nicht transportiert werden.
5. Die Windangriffsfläche der Fahrräder darf nicht durch Abdeckplanen o. ä. vergrößert werden.
6. Die Masse des zu transportierenden Fahrrades darf 25 kg nicht übersteigen.
7. Ab einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s ist das Fahrrad zusätzlich gegen Absturz zu sichern.

(4) Bestimmungen für die Beförderung mit Schleppliften

1. Die Benutzung eines Schleppliftes setzt voraus, dass der Fahrgast die erforderliche Übung und Fertigkeit für die sichere Beförderung besitzt, damit er Dritte und den Betriebsablauf nicht gefährdet.
2. Schlepplifte sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) weitere Personen mitzuschleppen, es sei denn, das Mitnehmen von kleinen Kindern wird vom Personal des Zweckverbandes zugelassen,
 - b) mutwillig aus der Spur zu fahren (Slalomfahren),
 - c) sich ohne Notlage nur mit den Händen am Bügel festzuhalten und schleppen zu lassen, es sei denn, dass die Bauart des Schleppliftes dies erfordert,
 - d) den Schleppbügel zwischen die Beine zu nehmen, soweit es sich nicht um Schleppteller handelt,
 - e) die Schlepptrasse außer zur Beförderung zu betreten.
3. Es ist darauf zu achten, dass lose Kleidungsstücke (Gürtel, Schal usw.) sowie Zöpfe nicht in die Nähe des Seiles gebracht werden. Diese sind am besten in der Kleidung zu verwahren.
4. Das Queren der Schlepptrasse ist nur an den dafür vorgesehenen Kreuzungen erlaubt und hat zügig zu erfolgen; der Schleppliftbetrieb hat Vorrang.
5. Die Fahrt kann nur an der Talstation begonnen und an der Bergstation beendet werden. Bei einem Sturz während der Fahrt sind die Schleppbügel usw. sofort freizugeben; die Schlepptrasse ist unverzüglich freizumachen.
6. Die Benutzung von Schleppliften mittels Schlitten ist nicht gestattet; ausgenommen ist die Beförderung von Rettungsgeräten.
7. Die Benutzung von Schleppliften mit Skibobs bzw. Snowbikes setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Die Beförderung ist stehend, wobei der Skibob zwischen den Beinen mitgeführt wird, oder sitzend zulässig. Bei sitzender Beförderung ist eine Anhängervorrichtung zu verwenden, die sich beim Verlassen der Schlepptspur sowie beim Sturz selbstständig löst.
8. Die Benutzung durch Personen mit Monoski, Snowboard, Swingboard, Firngleitern, Telemarkski, Langlaufskiern usw. setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Monoski, Snowboard und Swingboard müssen mit Fangriemen oder Skistoppnern ausgerüstet sein.
9. Andere Wintersportgeräte werden nur nach gesonderter Absprache mit dem Personal des Zweckverbandes befördert.

§ 3 Beförderung

(1) Allgemein gültige Bestimmungen:

1. Die Betriebszeiten (erste und letzte Fahrt) werden in den Stationen bekannt gemacht. Besondere Vereinbarungen bleiben unberührt.
2. Die üblichen Betriebszeiten können aus wichtigem Grund (Sturm, Betriebsstörungen usw.) eingeschränkt werden.

(2) Beförderung von Personen:

1. Der Fahrgast hat Anspruch auf Beförderung, soweit nach dem Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz oder sonstigen Vorschriften eine Beförderungspflicht besteht und die Beförderung mit den vorhandenen Anlagen möglich und zulässig ist. Die §§ 4, 5 (1) und 6 bleiben unberührt.
2. Auf begründetes Verlangen körperbehinderter Personen werden die Fahrbetriebsmittel zum Ein- und Aussteigen angehalten oder ihre Geschwindigkeit herabgesetzt. Eine Gewähr für die Eignung der Anlage zur Beförderung dieser Personen wird nicht übernommen. Im Falle der Nichteignung einer Anlage zur Beförderung wird der Fahrpreis zurückerstattet.

(3) Beförderung von Sachen

1. Die Mitnahme von Tieren, Handgepäck, Sportgeräten usw. ist nur insoweit gestattet, als diese durch vorstehende Regelungen nicht untersagt ist bzw. dadurch keine unzumutbaren Belästigungen und keine Gefahren für Personen, Sachen oder die Seilbahnen entstehen. Bei der Beanspruchung zusätzlicher Sitzplätze kann der Zweckverband hierfür Zusatzentgelte verlangen.
2. Schlitten und ähnliche Rutschgeräte werden mit den Seilschwebbahnen nicht befördert.
3. Die Mitnahme von Schusswaffen, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen ist verboten, es sei denn, dass sie von Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Jagdberechtigten mitgeführt werden. Für jeglichen Schadensfall aus der Mitführung dieser Gegenstände tragen sie selbst oder ihre Dienstherrn die uneingeschränkte Haftung.

§ 4 Ausschluss von der Beförderung / Entzug des Fahrausweises

(1) Von der Beförderung können Personen ausgeschlossen werden,

1. die gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen oder die Anweisungen des Personals des Zweckverbandes nicht befolgen,
2. die durch eigenes Fehlverhalten - auch beim Anstellen - für Fahrgäste eine unzumutbare Belästigung darstellen oder den Betriebsablauf erheblich stören,

3. die betrunken sind,
 4. die es unternehmen, sich ohne gültigen Fahrausweis oder mit einer auf eine andere Person ausgestellten Fahrberechtigung befördern zu lassen, d.h. Liftkarten von Dritten erwerben, die nicht an den Kassen der Ochsenkopf Seilbahnen ausgestellt wurden,
 5. die an einer ansteckenden Krankheit leiden bzw. Sitte und Moral verletzen.
- (2) Der Fahrausweis kann Personen auf Dauer oder zeitweise entzogen werden,
1. die die Sicherheit an Seilbahn- und Liftanlagen gefährden,
 2. die die Weisungs- und Verbotstafeln missachten oder Anweisungen des Personals des Zweckverbandes nicht folgen,
 3. die gesperrte oder geschlossene Pisten befahren oder auch abseits der Pisten (Wald) fahren,
 4. die rücksichtslos fahren und andere Personen dadurch gefährden oder verletzen,
 5. die sich betriebsschädigend gegenüber den Einrichtungen des Zweckverbandes verhalten.

§ 5 Fahrpreise und Fahrausweise

- (1) Die Benutzung der Anlagen ist nur Personen gestattet, für die ein Fahrausweis gelöst ist. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäß bei sich zu tragen.
- (2) Der Fahrausweis ist grundsätzlich nicht übertragbar. Ausnahmen bestimmt der Tarif.
- (3) Die Fahrpreise werden durch Aushang in den Stationen bekannt gegeben.
- (4) Für Inhaber von persönlichen Zeitfahrausweisen besteht Ausweispflicht. Kinder und Jugendliche müssen sich über ihr Alter ausweisen, sofern das Alter nicht aufgrund der Körpergröße einwandfrei festgestellt werden kann.
- (5) Gruppenermäßigungen werden Gruppen nicht gewährt, die sich erst am Ort und allein oder vorwiegend mit dem Ziel bilden, einen Gruppenrabatt zu erzielen. In Zweifelsfällen haben die Fahrgäste die Voraussetzung für eine Ermäßigung des Fahrpreises nachzuweisen.
- (6) Bei nicht oder nur teilweiser Benutzung eines Fahrausweises wird auf Antrag und in begründeten Einzelfällen gegen Rückgabe des nicht oder nur teilweise entwerteten Fahrausweises ein Ausgleich gewährt. Anträge sind unverzüglich bei der Verwaltung des Zweckverbandes zu stellen, wobei die Gründe vom Antragsteller nachzuweisen sind.

§ 6 Entbindung von der Beförderungspflicht

Ereignisse höherer Gewalt (Witterungsverhältnisse, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebes

beeinträchtigen können) lassen die Beförderungspflicht um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbaren oder nicht zeitgerechten Behebung entfallen.

§ 7 Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Zweckverband haftet nach den jeweils gültigen unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Haftpflichtgesetzes.
- (2) Der Zweckverband haftet außer im Fall der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nicht für schlicht fahrlässige Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter, der leitenden Angestellten oder Erfüllungshilfen (einschl. Hilfskräften).

§ 8 Fundsachen

Wer eine verlorene Sache auf dem Seilbahngelände findet und an sich nimmt, ist verpflichtet, diese unverzüglich gemäß § 978 BGB dem Personal des Zweckverbandes zu übergeben.

§ 9 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften hiervon unberührt.

Bayreuth, den 31. August 2013

Zweckverband zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge

Hübner
Verbandsvorsitzender